

Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 14. November 1963

(GB I S. 170)

1

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Das Plenum ist das höchste Organ der Volkskammer. Die Volkskammer entscheidet in ihren Plenarsitzungen über alle Fragen entsprechend den Bestimmungen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Sitzungsperiode der Volkskammer beginnt mit dem Tage ihrer ersten Sitzung und endet mit dem Tage des Ablaufs der Wahlperiode oder der Auflösung der Volkskammer.

§ 3

Der Staatsrat erfüllt zwischen den Sitzungen der Volkskammer, nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer bis zum Zusammentritt der neu gewählten Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben. Der Staatsrat sichert auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer die Einheitlichkeit der staatlichen Führung.

II

Plenarsitzungen

§ 4

(1) Die erste Sitzung der Volkskammer wird entsprechend Artikel 106. der Verfassung vom Staatsrat einberufen.